

# **Satzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Beirat für Naturschutz und die/den Kreisbeauftragte/Kreisbeauftragten für Naturschutz**

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz -LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301, ber. S.486) in der aktuell gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung**

Der Beirat nach § 44 LNatSchG setzt sich aus bis zu 11 von der unteren Naturschutzbehörde berufenen Sachverständigen zusammen. In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die/der Kreisbeauftragte und der Beirat haben die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen und fachlich zu beraten.

Zu diesem Zweck sind sie rechtzeitig zu unterrichten. Sie können Maßnahmen des Naturschutzes anregen und sind auf Verlangen zu hören. Sie sind in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereine beteiligt werden.

Sie sollen durch ihre Vorschläge und Anregungen dazu beitragen, Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenzuwirken und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Die/der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die/ der Kreisbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und Bürgerinnen und Bürgern.

### **§ 3**

#### **Bestellung der/ des Kreisbeauftragten**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde bestellt eine Kreisbeauftragte oder einen Kreisbeauftragten für Naturschutz.
- (2) Die/ der Kreisbeauftragte wird für die Amtsdauer des Beirats bestellt und führt nach Ablauf der Amtsdauer ihre/ seine Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirats weiter.
- (3) § 6 gilt für die Kreisbeauftragte/ den Kreisbeauftragten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Berufung des Beirats**

- (1) Den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbänden, Arbeitsgemeinschaften der im Kreisgebiet tätigen Naturschutzvereine, dem Landesnaturschutzverband und dem Landesbeauftragten für Naturschutz ist durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) In den Beirat ist mindestens die Hälfte der Mitglieder aus den Vorschlägen der oben genannten Vorschlagsberechtigten zu berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates berufen.

### **§ 5**

#### **Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer des Beirates für Naturschutz beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.

### **§ 6**

#### **Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern**

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuscheiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Darin bezeichnet das Mitglied das Datum seines Ausscheidens; die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf dieses Tages.

- (2) Mitglieder können nach § 98 Landesverwaltungsgesetz aus dem Beirat abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, kann von der unteren Naturschutzbehörde ein neues Mitglied nach § 1 für die restliche Amtsdauer des Beirates berufen werden, ohne dass ein Verfahren nach § 4 durchgeführt werden muss.

## § 7

### Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und auf die nach §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat von der oder dem Vorsitzenden höchstens sechsmal im Kalenderjahr, mindestens aber einmal im halben Jahr einberufen.
- (2) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrage der oder des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag der/oder des Vorsitzenden oder eines Drittels der anwesenden Beiratsmitglieder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Die/der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (5) Die/der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied oder die untere Naturschutzbehörde dies verlangt.
- (6) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder und der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat beschließt in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten oder dass statt der offenen Abstimmung per geheimer Wahl abgestimmt wird.

## **§ 9**

### **Vorsitz**

- (1) Die Kreisbeauftragte oder der Kreisbeauftragte übernimmt den Vorsitz des Beirats.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (4) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall führt ihr/sein Vertreter den Vorsitz.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne von § 7 Abs. 1 eine Entschädigung.
- (2) Die §§ 8 (Sitzungsgeld) und 9 (Fahrkosten) der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Die/der Beauftragte für Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von höchstens 150,00 Euro/monatlich. Der genaue Betrag wird durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg, den 12.06.2012

**Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat**

  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer